



23.1307.02

21.5508.04
22.5081.04
22.5397.04
17.5195.06
18.5390.05

Bildungs- und Kulturkommission
Basel, 22. Januar 2024

Kommissionsbeschluss vom 22. Januar 2024

Bericht der Bildungs- und Kulturkommission

zum

Ratschlag zur Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929

zur Umsetzung der

P215508

Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote»

P225081

Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend «keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl»

P225397

Motion Brigitte Gysin und Konsorten betreffend «gesetzlich verankerte Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten»

sowie Bericht zum

P175195

Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen»

P185390

Anzug Edibe Gölgeleli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen»

Inhaltsverzeichnis

1	Begehren	3
2	Ausgangslage	3
2.1	Motion Claudio Miozzari	3
2.2	Motion Sandra Bothe	4
2.3	Motion Brigitte Gysin	6
3	Auftrag und Vorgehen	7
4	Kommissionsberatung	7
4.1	Allgemeine Erwägungen.....	7
4.2	Fragenkatalog ans ED	8
4.2.1	Antrag zu § 77b Tagesstrukturen.....	9
4.3	Anzug Kaspar Sutter und Anzug Edibe Gölgele.....	10
5	Antrag	11

Beilage:

- Entwurf Grossratsbeschluss

1 Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 23.1307.01 beantragt der Regierungsrat, das Schulgesetz vom 4. April 1929 zu ändern und damit die Motionen Claudio Miozzari und Konsorten betreffend «gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote», Sandra Bothe und Konsorten betreffend «keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl» und Brigitte Gysin und Konsorten betreffend «gesetzlich verankerte Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten» abzuschreiben.

Gleichzeitig beantragt der Regierungsrat, den Anzug Edibe Gögeli und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» als erledigt abzuschreiben und den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» stehen zu lassen.

2 Ausgangslage

2.1 Motion Claudio Miozzari

Der Grosse Rat hat am 27. Oktober 2021 die nachstehende Motion Claudio Miozzari und Konsorten¹ dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. Am 18. Mai 2022 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat die Motion zur Ausarbeitung einer Vorlage innert eines Jahres überwiesen.

«Gemäss § 11 der Kantonsverfassung haben Eltern das Recht innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder zu bekommen.

Verfassung §§ 11

Diese Verfassung gewährleistet überdies:

a) das Recht, dass Eltern innert angemessener Frist zu finanziell tragbaren Bedingungen eine staatliche oder private familienergänzende Tagesbetreuungsmöglichkeit für ihre Kinder angeboten wird, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht,

Eine solche wird durch die Tagesbetreuung und an den Kindergärten und den (Primar)Schulen durch ein Tagesstrukturangebot gewährleistet. Geregelt letzteres bisher mit Paragraph 73 § im Schulgesetz.

§ 73 [153]

Unterrichtszeit und Tagesstrukturen in der Volksschule

¹ Am Vormittag erfolgt der Unterricht in der Volksschule im Rahmen von Blockzeiten.

² Ergänzend zu den Unterrichtszeiten gewährleistet die Schulleitung in der Volksschule ein bedarfsgerechtes, nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Betreuungsangebot (Tagesstrukturen).

³ Bei der Festlegung der Zeitorganisation von Unterricht und Tagesstrukturen werden die Bedürfnisse der Kinder und Familien berücksichtigt.

⁴ Die Betreuungsleistung in den Tagesstrukturen kann von privaten Institutionen erbracht werden.

Angesichts der Tatsache, dass das Tagesstrukturangebot in den kommenden Jahren stark ausgebaut werden soll – es soll künftig für 50 % der Kinder zur Verfügung stehen – und die Leistungen sowohl von privaten Institutionen als auch vom Staat an den Schulen selbst sowie an externen Standorten angeboten werden, vertreten die Unterzeichnenden die Ansicht, dass für das familienergänzende Tagesstrukturangebot ein eigenes Gesetz erstellt und somit die Einflussnahme des Grossen Rates und allenfalls der Stimmbürgerschaft erhöht werden sollte. Mittels dieses Gesetzes sollen auch die Ferienangebote geregelt werden, die allen Kindern und Jugendlichen der

¹ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200111172>

Stadt offenstehen müssen. Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat, dem Grossen Rat innert Jahresfrist eine entsprechende Gesetzesvorlage zu unterbreiten.

Darin sollen Aussagen u.a. zu folgenden Punkten enthalten sein:

- Zweck und Gegenstand der Tagesstrukturen
- Grundsätze für die Tagesstrukturen, Aufsicht sowie Förderung der Angebote und Qualität, Betreuungsverhältnis und fachliche Qualifikation des Personals, räumliche und pädagogische Voraussetzungen
- Zweck und Gegenstand der Ferienbetreuung.
- Grundsätze für die Ferienbetreuung, Aufsicht sowie Förderung der Angebote und Qualität, Betreuungsverhältnis und fachliche Qualifikation des Personals, räumliche und pädagogische Voraussetzungen
- Art und Organisationsformen der Leistungserbringenden
- Leistungen und Anspruchsberechtigung für alle Eltern gemäss Verfassung und entsprechend den Bedürfnissen der Kinder
- Zusammenarbeit der Leistungserbringenden mit Erziehungsberechtigten, Schulen und dem Kanton
- Finanzierung der Angebote
- Regelung des Datenschutzes

Claudio Miozzari, Claudia Baumgartner, Marianne Hazenkamp-von Arx, Brigitte Gysin, Laurin Hoppler, Brigitte Kühne, Sasha Mazzotti, Michelle Lachenmeier, Alexandra Dill, Barbara Heer, Kerstin Wenk, Michela Seggiani, Nicole Amacher, Salome Bessenich, Franziska Roth, Oliver Bolliger, Beatrice Messerli, Oliver Thommen, Christoph Hochuli, Melanie Nussbaumer, Beda Baumgartner, Heidi Mück, Patrizia Bernasconi, Tobias Christ, Daniel Albiets, Johannes Sieber».

Umsetzung der Motion Claudio Miozzari

Der Regierungsrat erachtet ein eigenes Tagesstrukturgesetz nicht als zielführend. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs der Tagesstrukturen mit dem Unterricht in der Volksschule ist die Schulgesetzgebung das richtige Gefäss für deren gesetzliche Regelung. Dies zeigt neben dem HarmoS-Konkordat (Art. 11) auch ein Blick in die Bildungsgesetzgebung anderer Kantone mit einer vergleichbaren Regelungsarchitektur, wie sie mit der neuen Schul- und Bildungsgesetzgebung geplant ist (d.h. insbesondere mit einem eigenen Volksschulgesetz). Wenn die Bestimmungen zu Unterricht und Tagesstrukturen im gleichen Erlass geregelt sind, lassen sie sich besser aufeinander abstimmen. Zudem könnte eine separate Regelung von Unterricht und Tagesstrukturen sowie Ferienangeboten dazu führen, dass die zunächst aus einem Guss stammenden Regelungen auseinanderdriften.

Wie von der Motion verlangt, sollen die Tagesstrukturen und Ferienangebote auf Gesetzesstufe geregelt und dem Grossen Rat zum Beschluss unterbreitet werden. Der Regierungsrat beantragt jedoch, die Regelungen weiterhin gemeinsam mit den Bestimmungen zum Unterricht in der Schulgesetzgebung zu belassen.

2.2 Motion Sandra Bothe

Der Grossen Rat hat in seiner Sitzung vom 24. April 2022 die nachstehende Motion Sandra Bothe und Konsorten² dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. In seiner Sitzung vom 9. November 2022 hat der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats, ihm die Motion gemeinsam mit der Umsetzung der Motion Claudio Miozzari und Konsorten zur Erfüllung bis Mai 2023 zu überweisen, zugestimmt. Der Motionstext lautet wie folgt:

«Die Motion steht in direktem Zusammenhang mit der neuen Regelung in Bezug auf die Buchung der Tagesferienangebote ab den Frühlingsferien 2022 (Basler Ferienkalender) im Kanton Basel-Stadt. Das vom Kanton subventionierte familienergänzende Tagesferienangebot - zurückzuführen

² <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200111613>

auf eine private Initiative - ist seit Jahrzehnten ein Erfolgsmodell. Dass staatliche schuleigene Tagesstrukturen an bestimmten Schulstandorten auch eine subventionierte Ferienbetreuung (tageweise) für Kinder der Volksschulen anbieten, ist separat zu betrachten. Sie entspricht dem politischen Willen, die kantonalen Betreuungsangebote aufgrund des zunehmenden Bedarfs der Eltern, bedürfnisgerecht auszubauen (Motion Kaspar Sutter).

Alle Eltern von Basel-Stadt mit Kindern im Kindergarten und der Primarschule hatten bisher zu den gleichen Bedingungen Zugang zum wertvollen Betreuungsangebot der Tagesferien, das von privaten Anbietern durchgeführt wird. Es garantiert allen Erziehungsberechtigten, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf während den Schulferien und ist infolgedessen auch von zentraler Bedeutung für die Gleichstellung der Geschlechter, der kulturellen Integration und der ausserschulischen (sozialen) Durchmischung der Kinder.

Eine Woche Tagesferien (5 ganze Tage) kostet Fr. 200.- pro Kind. Weiter ist eine Reduktion der Elternbeiträge analog der Prämienverbilligung der Krankenversicherung möglich. Die Elternbeitragskosten für Kinder von Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler werden von der kantonalen Sozialhilfe übernommen. Mit der Einführung der neuen Tagesstrukturverordnung per 1. Januar 2022, ist das Tagesferienangebot (und die Feriensportlager) nur für Eltern wie bisher buchbar, deren Kinder die Volksschule besuchen. Eltern, deren Kinder eine private Schule oder einen privaten Kindergarten besuchen, sind von Subventionen ausgenommen und bezahlen neu den vollen Preis von Fr. 400.- pro Woche und Kind. Weiter sind Tagesferien für diese Eltern nur dann buchbar, wenn ein Angebot nicht vollumfänglich durch Kinder der Volksschule ausgebucht ist. Damit werden baselstädtische Privatschüler den ausserkantonalen Kindern gleichgestellt.

Der Umstand führt zu einer Ungleichbehandlung der im Kanton Basel-Stadt steuerpflichtigen Eltern. Das Recht auf Bildung und das Recht auf Betreuung zu finanziell tragbaren Bedingungen sind zwei von sich unabhängige Grundrechte, die in der Verfassung separat verankert sind (§11 Abs. 1 lit. n „Recht auf Bildung“; §11 Abs. 2 lit. a „Recht auf Betreuung“) und allen Kindern/Eltern im Kanton Basel-Stadt garantiert wird.

Eltern, die ihre Kinder in einem privaten Kindergarten oder einer Privatschule anmelden, bezahlen die Kosten für den Schulunterricht während den Schulwochen vollumfänglich selbst und können diese nicht an den Steuern abziehen. Die sehr hohe Hürde bei der Anmeldung von Privatschülern im "Basler Ferienangebot" führt quasi zum Ausschluss der Kinder und zur Ausgrenzung einer bestimmten Elterngruppe. Zum Beispiel Eltern, die ihre Kinder auf die jüdische Schule schicken. Oder Eltern, die mit sehr knappen Einkommensverhältnissen rechnen, aber aufgrund des einkommensabhängigen Angebots der privaten Bildungsinstitutionen ihr Kind dort platzieren können. Oder Kinder, die aufgrund von Verstärkten Massnahmen in einer privaten Bildungsinstitution beschult werden. Alle Eltern, die aus welchen Gründen auch immer auf die staatlich finanzierte Bildung verzichten, und damit den Staat massgeblich entlasten, verzichten damit nicht auch automatisch auf das Recht auf staatlich finanzierte familienergänzende Kinderbetreuung.

Da die Verordnung seit dem 1. Januar 2022 (Bekanntgabe Mitte Dezember 21) in Kraft gesetzt wurde und der Ausschluss der Privatschüler per Frühjahrsferien 2022 gilt, fordern die Motionär:innen innerhalb von 6 Monaten:

- Das Aufheben der neuen Regelung für die Tagesferien und die Beibehaltung der bestehenden Praxis für die Buchung vom kantonal subventionierten Tagesferienangeboten (und Feriensportlager). Somit für diese Betreuungsangebote wie bisher freien Zugang zu denselben Bedingungen für alle Eltern, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind, zu garantieren.
- Die Sicherstellung des Grundrechts für alle im Kanton Basel-Stadt wohnhaften Eltern auf eine familienergänzende Betreuung in angemessener Frist, zu finanziell tragbaren

Bedingungen, die den Bedürfnissen der Kinder entspricht (Kantonale Verfassung § 11 2 a), unabhängig von der Wahl der Schule.

Sandra Bothe, Claudio Miozzari, Edibe Gölgeli, Lukas Faesch, Karin Sartorius, Christoph Hochuli, Barbara Heer, Brigitte Kühne, Claudia Baumgartner, Johannes Sieber, Melanie Nussbaumer, Michelle Lachenmeier, Catherine Alioth, Oliver Bolliger, Niggi Daniel Rechsteiner, Daniel Albietz, Bülent Pekerman, Beatrice Messerli, Brigitte Gysin, Jenny Schweizer, Franziska Roth, Jérôme Thiriet, Marianne Hazenkamp-von Arx, David Wüest-Rudin».

Umsetzung der Motion Sandra Bothe

Der Regierungsrat kann die Forderungen der Motionärinnen und Motionäre insofern nachvollziehen, als sich die Betreuungssituation in den Schulferien für Eltern von Kindern in Privatschulen, insbesondere solchen Privatschulen, die kein eigenes Ferienangebot haben, aufgrund der in den letzten Jahren immer wichtigeren Vereinbarkeit von Familie und Beruf verschärft hat. Deshalb sollen künftig erneut alle schulpflichtigen Kinder im Kanton Basel-Stadt unabhängig ihres Beschulungsortes zu den gleichen Bedingungen Zugang zu Tagesferien haben.

2.3 Motion Brigitte Gysin

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 16. November 2022 die nachstehende Motion Brigitte Gysin und Konsorten³ dem Regierungsrat zur Stellungnahme überwiesen. In seiner Sitzung vom 22. März 2023 hat der Grosse Rat dem Antrag des Regierungsrats, ihm die Motion gemeinsam mit der Umsetzung der beiden Motionen Claudio Miozzari und Konsorten sowie Sandra Bothe und Konsorten zur Erfüllung zu überweisen, zugestimmt. Der Motionstext lautet wie folgt:

«Die Schulräte haben an den Standorten der Volksschule eine wichtige Brückenfunktion, da sie den Austausch zwischen Schule und Gesellschaft pflegen. Zu ihrem Auftrag gehört die Förderung des Dialogs zwischen den internen (Schülerschaft, Lehr- und Fachpersonen) und externen (Erziehungsberechtigte, Anwohner) Anspruchsgruppen der Schule (Verordnung SR, Art. 2). Insbesondere kann der Schulrat gemäss Schulgesetz §79c. von jeder Person zur Vermittlung bei einem die Schule betreffenden Problem angefragt werden, um dabei zu helfen, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Zudem haben der Präsident bzw. die Präsidentin und die externen Mitglieder des Schulrats weitere Aufgaben, die unter anderem regelmässige Besuche der Schule beinhalten und dazu dienen, sich einen Einblick in die Arbeit der Schule zu verschaffen. Des Weiteren gehören die Genehmigung von Schulleitbild, Hausordnung und weitere Aufgaben zur Verantwortung des Schulrats.

Die Tagesstrukturen sind eine wichtige pädagogische Institution und prägen den Schulalltag an den Standorten wesentlich mit. Bis anhin sind sie aber nicht in den Schulräten vertreten. Sie werden vereinzelt bei Bedarf an Sitzungen des Schulrats eingeladen, sind aber nicht permanent vertreten. Theoretisch könnte gemäss Schulgesetz § 79b, Absatz c als Vertretung der Lehr- und Fachperson auch eine Vertretung aus den Tagesstrukturen gemeint sein. In der Praxis ist das aber nicht die übliche Deutung und es wäre auch nicht sinnvoll, wenn das Kollegium nicht vertreten wäre. Insofern wäre anzustreben, dass neben der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen auch explizit eine Vertretung von Seiten der Tagesstrukturen gesetzlich geregelt würde. Dies sollte für alle Tagesstrukturen an Schulstandorten gelten, unabhängig davon, ob sie durch das ED oder durch externe Anbieter organisiert sind.

Auf Grund der Bedeutung der Tagesstrukturen ist es aus Sicht der Motionäre angebracht, deren Vertretung nicht erst im in Bearbeitung befindlichen Bildungsgesetz zu berücksichtigen, sondern bereits im noch geltenden Schulgesetz entsprechende Änderungen vorzunehmen.

³ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200111982>

Die Motionär:innen beauftragen den Regierungsrat, Paragraph 79b im Schulgesetz innert eines Jahres so zu ergänzen, dass die Tagesstrukturen analog zu den Fach- und Lehrpersonen mit einer Person permanent im Schulrat vertreten sind.

Brigitte Gysin, Claudio Miozzari, Beatrice Messerli, Jenny Schweizer, David Jenny, Catherine Alioth, Béla Bartha, Franz- Xaver Leonhardt, Franziska Roth, Thomas Widmer-Huber, Christoph Hochuli, Andrea Strahm».

Umsetzung der Motion Brigitte Gysin

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionärinnen und Motionäre, dass die Tagesstrukturen einen unverzichtbaren Bestandteil der Volksschulen darstellen. Der Regierungsrat möchte dem Begehren der Motion, die Vertretung der Tagesstrukturen im Schulrat verbindlich vorzuschreiben, entsprechen und das Schulgesetz entsprechend ändern.

Die detaillierten Ausführungen sind dem Ratschlag zu entnehmen.

3 Auftrag und Vorgehen

Der Grosse Rat hat den Ratschlag Nr. 23.1307.01 betreffend «Anpassung des Schulgesetzes vom 4. April 1929 zur Umsetzung der Motion Claudio Miozzari und Konsorten betreffend 'gesetzliche Regelungen für die Tagesstruktur und Ferienangebote' Motion Sandra Bothe und Konsorten betreffend 'keine Ausgrenzung von Kindern in den Tagesferien auf Grund der Schulwahl' Motion Brigitte Gysin und Konsorten betreffend 'gesetzlich verankerte Vertretung der Tagesstrukturen in den Schulräten' sowie Bericht zum Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend 'familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen' Anzug Edibe Gölgele und Konsorten betreffend 'Einführung Tagesschulen'» der Bildungs- und Kulturkommission (BKK) am 18. Oktober 2023 zur Beratung überwiesen. Die BKK hat den Ratschlag an drei Sitzungen beraten. An der Beratung haben seitens Erziehungsdepartement (ED) der Departementvorsteher, die stellvertretende Leiterin Volksschulen und die Leiterin der Fachstelle Tagesstrukturen teilgenommen.

4 Kommissionsberatung

4.1 Allgemeine Erwägungen

Mit dem Ratschlag 23.1307.01 soll das Schulgesetz aus dem Jahr 1929⁴ aufgrund dreier Motionen (vgl. dazu Kapitel 2) angepasst werden. Die BKK heisst die vorgeschlagene Umsetzung der Motionen Miozzari, Gysin und Bothe grundsätzlich gut. Insbesondere die Regelung verschiedener Aspekte auf Gesetzesebene, die bis anhin auf Verordnungsebene geregelt wurden, wird gutgeheissen.

Ein Teil der Kommission hätte sich jedoch die Schaffung eines eigenen Gesetzes für das familienergänzende Tagesstrukturangebot gewünscht, um damit die Einflussnahme des Grossen Rates und der Stimmbürgerschaft zu erhöhen. Der Regierungsrat erachtet ein eigenes Tagesstrukturgesetz hingegen als nicht zielführend (vgl. Seite 4 des vorliegenden Berichts). Im Rahmen der Anhörung legte der Departementvorsteher dar, dass er hingegen eine Vereinheitlichung der Systeme aus Sicht der Eltern und der Tarife anstrebe. Dabei sei es nicht entscheidend, in welchem Gesetz dies geregelt werde. Die Vereinheitlichung der Systeme, welche er als nächsten grossen Schritt umschrieb, werde noch drei bis vier Jahre dauern. Vorliegend gehe es darum, die Tagesstrukturen symbolisch nicht aus den Schulen auszugliedern.

⁴ https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/410.100/versions/5971

Eine Kommissionsmehrheit folgt der Haltung des Regierungsrats grundsätzlich und erachtet es als nicht entscheidend, in welchem Gesetz die Regelung festgeschrieben wird. Wieder andere Stimmen zeigten sich froh, dass alles im gleichen Gesetz geregelt werde, da es um Kinder gehe und nicht unterschieden werden dürfe, ob der eine Aspekt nur die Schule oder die Betreuung betreffe.

Während ein Teil der Kommission mit den vom Regierungsrat vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen die Anliegen der Vorstösse als erfüllt betrachtete, wollten andere Kommissionsmitglieder die Vorlage zum Anlass für vertiefte inhaltliche Diskussionen nehmen. Die BKK einigte sich dahingehend, alle zur Diskussion stehenden Gesetzesänderungen zu beraten und dem ED den nachstehenden klärenden Fragenkatalog zu unterbreiten, mit dessen Hilfe die Kommission zu einer Entscheidung gelangen sollte.

4.2 Fragenkatalog ans ED

1. **Wie viele private Anbieter (Schulen, Kindergärten) gibt es im Kanton Basel-Stadt, die eine eigene Tagesstruktur anbieten? Wie viele Anbieter weisen keine eigene Tagesstruktur auf?**

ED: Insgesamt haben im Kanton Basel-Stadt 26 Kindergärten bzw. Schulen von 29 Trägerschaften (z.T. haben Privatschulen mehrere Trägerschaften) eine Bewilligung. 22 Kindergärten bzw. Schulen haben ein eigenes Tagesstrukturangebot, vier Kindergärten bzw. Schulen keines.

2. **Wie kann gesetzlich geregelt werden, dass Kinder, welche einen privaten Kindergarten oder eine private Schule besuchen, schulexterne Tagesstrukturen besuchen können?**

ED: Aus der Fragestellung geht nicht klar hervor, ob Schülerinnen und Schüler von Privatschulen den subventionierten Zugang zu bestehenden schulexternen Tagesstrukturen erhalten sollen, oder ob Privatschulen für ihre Schülerinnen und Schüler Tagesstrukturen bereitstellen sollen, die vom Staat subventioniert werden, wie jene der staatlichen Schulen. Im ersten Fall ist zu bedenken, dass das bestehende Angebot an schulexternen Tagesstrukturen die schuleigenen Tagesstrukturen der Volksschulen ergänzt (vgl. § 2 lit. b TFV) und über eine beschränkte Anzahl Plätze verfügt. Im zweiten Fall geht es genau genommen um schuleigene Tagesstrukturen von Privatschulen.

Eine allfällige Regelung müsste im Schulgesetz verankert werden.

3. **Wie kann nach Einführung einer gesetzlichen Regelung gemäss Frage zwei verhindert werden, dass private Anbieter aufhören eigene Tagesstrukturen anzubieten und ihre betreuten Kinder nur noch an schulexterne Tagesstrukturen schicken?**

ED: Schulexterne Tagesstrukturen sind ein ergänzendes Angebot zu den schuleigenen Tagesstrukturen der Volksschulen. Der Betreuungsumfang, insbesondere das Angebot an Betreuungsmodulen, kann kleiner sein als bei den schuleigenen Tagesstrukturen. Es besteht keine Pflicht zur Mindestbelegung. Zum Teil liegen die schulexternen Tagesstrukturen auch näher am Wohnort der Kinder. Damit wird den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen der Kinder bzw. Erziehungsberechtigten Rechnung getragen.

Dieser subsidiäre Charakter der schulexternen Tagesstrukturen müsste bei einer Öffnung für Schülerinnen und Schüler von Privatschulen gewahrt bleiben. Dies bedeutet in diesem Kontext, dass Privatschulen im Schulgesetz (bspw. § 131 oder 133 SchulG) verpflichtet werden müssten, für ihre Schülerinnen und Schüler ein mit den schuleigenen Tagesstrukturen der Volksschulen vergleichbares Angebot bereitzustellen; dies jedoch voll zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Angebote von Privatschulen sind einer Mitfinanzierung durch den Staat grundsätzlich nicht zugänglich.

4. Auf welche Angebote beziehen sich die Anforderungen gemäss § 77d Schulgesetz?

ED: Die Anforderungen gelten für alle Tagesstrukturen des Kantons Basel-Stadt, folglich für die schuleigenen und schulexternen Tagesstrukturen sowie für die Ferienbetreuung an Schulen und die Tagesferien.

5. Wie soll der Austausch der relevanten Informationen gemäss § 77h Absatz 2 (neu) Schulgesetz erfolgen?

ED: Dieser Passus ist nicht neu, sondern bereits in der aktuellen Verordnung über die Tagesstrukturen und Ferienangebote enthalten. Mit dieser gesetzlichen Regelung wird ermöglicht, dass über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes hinweg, wichtige Informationen zu den Schülerinnen und Schülern zwischen Schul- und Tagesstrukturleitungen, Lehrpersonen und Tagesstrukturmitarbeitenden weitergegeben werden können. Solche Informationen werden in der Regel mündlich weitergegeben.

6. Die Kommission erachtet eine ungerade Mitgliederzahl für ein Gremium als nicht ideal (§ 79b Abs. 1 Schulgesetz). Wäre es möglich, das Gremium bei sieben Mitgliedern zu belassen oder auf neun aufzustocken?

ED: Es ist zwischen den schulexternen und schulinternen Mitgliedern zu unterscheiden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wären es wie bisher fünf schulexterne Mitglieder (inkl. einer schulexternen Präsidentin bzw. einem schulexternen Präsidenten) und neu drei schulinterne Mitglieder. Diese ungerade Anzahl von schulexternen Mitgliedern fasst die Beschlüsse. Die schulinternen Mitglieder haben eine beratende Stimme.

Um eine gerade Zahl bei den Mitgliedern des Schulrats zu erreichen, müsste ein weiteres schulinternes Mitglied vorgesehen werden. Damit gäbe es aber aus Sicht des Erziehungsdepartements ein zu starkes Gewicht der schulinternen Mitglieder. Zudem ist es nicht einfach, schulinterne Mitglieder für den Schulrat zu finden.

7. Kann das ED bestätigen respektive sicherstellen, dass die Anbieter schulinterner und schulexternen Tagesstrukturen dieselben Löhne für ihre Mitarbeitenden zahlen?

ED: Die Mitarbeitenden der schuleigenen Tagesstrukturen erhalten alle die gleichen Lohnansätze, auch jene der Kooperationspartner. Bei den schulexternen Tagesstrukturen gibt das Erziehungsdepartement Empfehlungen ab. Diese richten sich nach den Lohnklassen der schuleigenen Tagesstrukturen. Die Umsetzung obliegt dem privaten Anbieter.

4.2.1 Antrag zu § 77b Tagesstrukturen

Eine Kommissionsminderheit hinterfragt grundsätzlich, ob es richtig und gewollt ist, dass auch die schulexternen Tagesstrukturen nur Schülerinnen und Schülern von Volksschulen vorbehalten sind. Daher wurde im Anschluss an die Erläuterung des Fragenkatalogs durch das ED nachfolgender Antrag zur Ergänzung des §77b des Schulgesetzes gestellt:

¹ Kanton und Gemeinden stellen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, nach pädagogischen Grundsätzen geführte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit.

² In Ausnahmefällen bewilligt das zuständige Departement die Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die die Volksschulen nicht besuchen, in schulexternen Tagesstrukturen.

Vertreten wurde der Antrag damit, dass durch Absatz zwei die Möglichkeit geschaffen werden soll, Kindern aus Privatschulen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt in begründeten Fällen subventionierten Zugang zu den Tagesstrukturen zu gewähren. Deren genereller Ausschluss

könne zu stossenden Situationen führen, wenn beispielsweise Geschwister auf Grund von unterschiedlichen schulischen Bedürfnissen nicht am selben Ort subventioniert betreut werden können. Die aktuelle Handhabung führe auch zu einer Ungleichbehandlung der Anbieter. Derzeit verhalte es sich so, dass Privatkindergärten und Privatschulen den Kindern Zugang zu eigenen und externen Kitas, jedoch nicht zu schulexternen Tagesstrukturen bieten können. Durch die Massnahme sollen keine Kosten entstehen, da es sich um eine reine Umverteilung der kantonalen Angebote handelt.

Gemäss Einschätzung des ED wären von der neuen Regelung nur wenige Schülerinnen und Schüler betroffen. Das bestehende System mit dem beantragten Passus zu öffnen, berge hingegen das Risiko, dass sich private Schulen und Kindergärten dazu veranlasst sehen, ihre Betreuungsangebote zu schliessen und ihre Schülerinnen und Schüler an die Tagesstrukturen des Staates zu verweisen. Die Kommissionsmehrheit vertritt zudem die Ansicht, dass der Kanton grundsätzlich sehr gute Volksschulen aufweist, welche gestärkt werden sollten. Eltern steht es hingegen offen, sich unter Abwägung aller Vor- und Nachteile für eine private oder öffentliche Schule zu entscheiden.

Die BKK stimmt mit 8 zu 4 Stimmen bei einer Enthaltung gegen den Antrag.

4.3 Anzug Kaspar Sutter und Anzug Edibe Gölge

Die Kommission folgt den Empfehlungen des Regierungsrats, den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen»⁵ stehen zu lassen sowie den Anzug Edibe Gölge und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen»⁶ als erledigt abzuschreiben.

Die BKK beschliesst mit 9 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung, den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» stehen zu lassen.

Die BKK beschliesst einstimmig mit 13 Stimmen, den Anzug Edibe Gölge und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» als erledigt abzuschreiben.

⁵ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200108577>

⁶ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200109369>

5 Antrag

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt dem Grossen Rat mit 11 zu 1 Stimmen bei einer Enthaltung, den nachfolgenden Grossratsbeschluss anzunehmen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt mit 9 zu 3 Stimmen, den Anzug Kaspar Sutter und Konsorten betreffend «familiengerechte Ferienbetreuung in den Tagesstrukturen» stehen zu lassen.

Die Bildungs- und Kulturkommission beantragt einstimmig mit 13 Stimmen, den Anzug Edibe Gölgele und Konsorten betreffend «Einführung Tagesschulen» abzuschreiben.

Die Bildungs- und Kulturkommission hat diesen Bericht am 22. Januar 2024 mit 12 Stimmen einstimmig verabschiedet und ihre Präsidentin zur Kommissionssprecherin bestimmt.

Im Namen der Bildungs- und Kulturkommission

Franziska Roth
Kommissionspräsidentin

Beilage:
- Entwurf Grossratsbeschluss

Schulgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 23.1307.01 vom 13. September 2023 sowie in den Bericht der Bildungs- und Kulturkommission Nr. 23.1307.02 vom 22. Januar 2024,

beschliesst:

I.
Schulgesetz vom 4. April 1929 ⁷⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Unterrichtszeit der Volksschule (Überschrift geändert)

¹ Der Unterricht in der Volksschule erfolgt am Vormittag im Rahmen von Blockzeiten.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 74 Abs. 2

² Er erlässt insbesondere Bestimmungen über

j) **(geändert)** die Tagesstrukturen und Ferienangebote (§§ 77b-j)

§ 75 Abs. 5 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

Titel nach § 77a (neu)

II^{bis}. Tagesstrukturen und Ferienangebote

§ 77b (neu)

Tagesstrukturen

¹ Kanton und Gemeinden stellen für die Schülerinnen und Schüler der Volksschulen bedarfsgerechte, nach pädagogischen Grundsätzen geführte, den Unterricht ergänzende schuleigene und schulexterne Tagesstrukturen bereit.

² Bei der Ausgestaltung der Angebote sind die Bedürfnisse der Kinder und Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.

³ Die Angebote umfassen auf der Primarstufe vor und nach dem Unterricht Betreuung und an den Sekundarschulen nach dem Unterricht einen beaufsichtigten Aufenthalt und Aktivitäten.

§ 77c (neu)

Ferienangebote

¹ Kanton und Gemeinden stellen für alle Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt im Kanton, die eine Schule der Primarstufe besuchen, bedarfsgerechte Ferienangebote bereit.

² Die Angebote umfassen Betreuung und Aktivitäten während mindestens zwölf Schulferienwochen.

⁷⁾ SG 410.100

§ 77d (neu)

Anforderungen

¹ Die Angebote erfüllen folgende Anforderungen:

- a) sie basieren auf einem vom zuständigen Departement oder der zuständigen Stelle der Gemeinden genehmigten betrieblichen und pädagogischen Konzept;
- b) sie verfügen über Leitungs- und Betreuungspersonal mit der ihrer Funktion entsprechenden fachlichen und persönlichen Eignung;
- c) sie bieten eine ausgewogene und gesunde Verpflegung an;
- d) der Betreuungsschlüssel und die Räumlichkeiten entsprechen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler;
- e) sie werden konfessionell und politisch neutral geführt.

§ 77e (neu)

Verantwortung

¹ Die Verantwortung für die schuleigenen Tagesstrukturen obliegt der jeweiligen Schulleitung.

² Die Verantwortung für die vom Kanton und den Gemeinden bereitgestellten schulexternen Tagesstrukturen und Ferienangebote obliegt der zuständigen Stelle des zuständigen Departements beziehungsweise der zuständigen Stelle der Gemeinden.

³ Die Gesamtverantwortung für die Tagesstrukturen und Ferienangebote trägt das zuständige Departement.

§ 77f (neu)

Private Anbieterinnen und Anbieter

¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen können private Anbieterinnen und Anbieter mittels Leistungsvereinbarung mit der Führung von Tagesstrukturen und der Durchführung von Ferienangeboten beauftragen.

² Die Leistungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) die Organisation und den Betrieb des Angebots;
- b) die Art, den Umfang und die Qualität der zu erbringenden Leistungen sowie deren Abgeltung;
- c) das Rechnungswesen und Controlling;
- d) die Verantwortlichkeiten, insbesondere die Aufsicht durch das zuständige Departement oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

³ Der Kanton oder die Gemeinden können beauftragten privaten Anbieterinnen und Anbietern Investitionsbeiträge gewähren.

§ 77g (neu)

Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

¹ Die für die Angebote zuständigen Stellen gewährleisten die Qualität der Angebote und sorgen für deren Weiterentwicklung.

§ 77h (neu)

Zusammenarbeit

¹ Die Schul- und Tagesstrukturleitungen, die Lehr-, Fach- und Betreuungspersonen sowie die Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten arbeiten zusammen.

² Sie informieren sich gegenseitig über Belange, die für die Betreuung und Förderung der Schülerinnen und Schüler relevant sind.

§ 77i (neu)

Datenbearbeitung

¹ Die für die Angebote zuständigen und mit deren Durchführung beauftragten Stellen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten und besondere Personendaten von Schülerinnen und Schülern bearbeiten und untereinander austauschen.

§ 77j (neu)

Kostenbeteiligung

¹ Die Erziehungsberechtigten beteiligen sich entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten des von ihrem Kind besuchten Angebots.

² In Härtefällen kann auf eine Beitragserhebung verzichtet werden.

³ Der Regierungsrat legt die Berechnungsmodalitäten und die Höhe der Beiträge fest. Die Gemeinden können von der Höhe abweichende Beiträge festlegen.

§ 79b Abs. 1 (geändert)

¹ Der Schulrat besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern und einer Präsidentin oder einem Präsidenten. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- c) **(geändert)** drei schulinterne Mitglieder: eine Vertretung der Schulleitung, eine von der Schulkonferenz gewählte Vertretung der Lehr- und Fachpersonen und eine Vertretung der schuleigenen Tagesstruktur.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt auf Beginn des Schuljahres 2024/25 am 12. August 2024 in Kraft. Sollte aufgrund eines allfällig erhobenen Referendums der Zeitpunkt des Inkrafttretens nicht eingehalten werden können, bestimmt im Falle der Annahme der Vorlage der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]